

Stadt Ostfildern

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 04.12.2024 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 12.12.2007 in der Fassung vom 07.12.2022 beschlossen:

Artikel 1

Der § 1 der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Stadt Ostfildern vom 12.12.2007 in der Fassung vom 07.12.2022 wird wie folgt geändert:

§ 1 Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

(4) Wahlhelferentschädigung

1. Mitglieder des Wahlvorstands sowie die erforderlichen Hilfskräfte erhalten eine Entschädigung bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
 - bis zu 3 Stunden 25 €
 - von mehr als 3 bis 6 Stunden 45 €
 - von mehr als 6 Stunden 60 €soweit die einschlägigen Wahlgesetze und Wahlordnungen nicht ein höheres Entschädigungsgeld festsetzen.
2. WahlvorsteherInnen und stellvertretende WahlvorsteherInnen erhalten für ihren Dienst am Wahltag zusätzlich eine Entschädigung in Höhe von 10 €
3. Hausmeistertätigkeit für die Wahl (umfasst komplettes Wochenende bzw. alle mit der Wahldurchführung verbundenen Tätigkeiten im Bereich des jeweiligen Wahllokals) pauschal 60 €

Damit sind alle durch die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit als Wahlhelfer entstehenden Ausgaben (insbesondere Fahrtkosten) abgegolten.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.